

Sehr geehrter Nowak,
sehr geehrte Mitglieder des Untersuchungsausschusses des Landtages Sachsen,

in vorbenannter Sache danke ich für Ihr Schreiben vom 02.07.2025, in dem Sie mitteilen, über die von mir mit Mitteilung vom 30.05.2025 erteilten rechtlichen Hinweise und Handlungsempfehlungen für die Verfahrensgestaltung der Beweiserhebung in der Ausschusssitzung am 21.08.2025 zu beraten.

Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen die bisherigen Empfehlungen der Ausgestaltung der Beweiserhebung der Beweisthemen des nach Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Sachsens mit Beschluss des Landtages Sachsen am 25.10.2024 (Plenarprotokoll Nr. 8/2 vom 25.10.2024, S. 12) angenommenen Antrags zur Einsetzung des Corona-Untersuchungsausschusses in Gestalt des Einsetzungsantrags vom 01.10.2024 (Drucks. 8/35) und des Änderungsantrags vom 22.10.2024 (Drucks. 8/232).

I. Allgemeine Hinweise

Aufgabe des eingesetzten Untersuchungsausschusses gemäß § 1 Abs. 1 sächsischen Untersuchungsausschussgesetz ist die Untersuchung von **aufklärungsbedürftigen Sachverhalten** des öffentlichen Interesses. Umfang und Detailtiefe der Beweiserhebung richten sich dabei nach dem Inhalt der Beweisfragen des Einsetzungsbeschlusses, des gesetzlich angestrebten Erkenntnisgewinns als zentraler Zielsetzung des Untersuchungsausschusses und den einschlägigen Verfahrensvorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes (insbesondere § 13 Abs. 6 Untersuchungsausschussgesetz i. V. m. §§ 244 ff., 77 ff. StPO).

Die Beweisaufnahme hat sich hierbei an dem Untersuchungsgegenstand zu orientieren und der Sachverhaltsaufklärung zu dienen.

Eine hieran ausgerichtete Untersuchung, die nachhaltige Lerneffekte für die parlamentarische Untersuchung der Krisenpolitik des Landes Sachsen liefern kann, erfordert auf der Verfahrensseite

- eine systematische faktenbasierte tiefgehende Analyse der landesrechtlichen Corona-Krisenpolitik
- in chronologischer Abfolge (eingeteilt in Krisenphasen, z. B. vor dem 1. Lockdown, Zeitraum zwischen dem 1. und 2. Lockdown, nach dem 2. Lockdown, Phasen der Impfkampagne etc.)
- unter Einbeziehung aller kausalen Umstände, die auf die Entscheidungsprozesse der Landesregierung in der Corona-Krise seit dem Jahre 2020 maßgeblich Einfluss genommen haben.

Verwertbare Ergebnisse einer parlamentarischen Untersuchung liefert insoweit nur eine vollständige zeitliche Betrachtung der Krisenpolitik des Landes Sachsen ab Jahresbeginn 2020 und v. a. seit März 2020 (unmittelbar vor dem ersten Lockdown und den entsprechenden Bund-Länder-Konferenzen / Besprechungen) bis April 2023 (Ende der Corona-Maßnahmen).

Hierzu gehört insbesondere, ob, in welchem Umfang und wann sich die Landesregierung und die zuständigen Landesbehörden mit

- der Evidenz der Risikohochstufung des RKI am 17.03.2020 und **jeweiligen konkreten medizinischen Risikolage für Sachsen** auf Grundlage **verfügbarer oder beschaffbarer belastbarer Daten über das reale Hospitalisierungsgeschehen im März 2020 und im weiteren Krisenverlauf in Sachsen** (z. B. aus den Krankenhäusern, Daten des RKI zu Akuten Atemwegserkrankungen (ARE), schwere Respiratorische Infektionen mit Krankenhausaufenthalten (SARI)) **im Vergleich zum langjährig dokumentierten saisonalen Hospitalisierungsgeschehen der RKI-Daten** zu ARE und SARI der Vorjahre und
- den **erwartbaren gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen** der ergriffenen Maßnahmen **auf Bevölkerungsebene** in Sachsen (Lockdowns, 2-G, 3-G, Masken- und Testpflichten, Impfkampagne etc.)

unabhängig, eigenverantwortlich und unter Anwendung rational-methodischer Überlegungen und eigener fachwissenschaftlicher Beratung auf Landesebene auseinandergesetzt hat.

II. Tiefgreifender Erkenntnisgewinn des Corona-Untersuchungsausschusses nur durch mittelbare Einbeziehung von relevanten Sachverhalten mit Bundesbezug in die Beweiserhebung

Eine Einbeziehung u.a. der Einwirkungen

- der Bund-Länder-Konferenzen
- des Bundesgesundheitsministeriums (BMG)
- des Robert-Koch Instituts (RKI)
- des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI)
- der Ständigen Impfkommission (STIKO) und
- relevanter Einzelpersonen (siehe nachfolgende exemplarische Zeugenliste)

auf die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse der Landesregierung sind verfassungsrechtlich als Vorfragen möglich und zur Aufgabenerfüllung des Untersuchungsauftrags vorliegend auch zwingend erforderlich.

So steht eine mittelbare Einbeziehung des Handelns von Bundesbehörden oder Personen auf Bundesebene einer Untersuchung eines Landesuntersuchungsausschusses nicht im Wege, sofern es die ordnungsgemäße Erfüllung des Untersuchungsauftrags zum Zwecke der Aufklärung eines Landesthemas notwendig macht, relevante Vorfragen mit Bundesbezug zu untersuchen.

vgl. *Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, B. 4. Kapitel I Rz. 97; Hilf / Kämpfer / Schwerdtfeger, PUAG, 1. Auflage 2023, § 1 PUAG Rz. 54 (für den umgekehrten Fall der „mittelbar „landesgerichteten“ Untersuchung durch den Deutschen Bundestag)*

Denn insbesondere die enge Verzahnung der Informationspflichten etwa des RKI und des PEI gegenüber den Landesbehörden (vgl. u. a. § 4 Abs. 2 Nr. 3 c, d, e IfSG) und der Öffentlichkeit (vgl. u.a. § 62 Abs. 1 Satz 4 AMG) zeigen die unmittelbare Einwirkung auf den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess der Landesregierung und zuständigen Landesbehörden.

Hierbei ist es unerlässlich, insbesondere folgende Entscheidungsträger zu den relevanten Beweisthemen zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses, v.a. im Hinblick auf

- den Sachverhalt zum Zeitpunkt der Risikohochstufung des RKI im März 2020
- des ohne Differentialdiagnose durchgeführten Masseneinsatzes des PCR-Tests an symptomlosen Menschen und
- der Sicherheit sowie Wirksamkeit der neuartigen Impfstoffe gegen COVID-19

ebenfalls **als Zeugen** zu vernehmen:

- Dr. Angela Merkel (Bundeskanzlerin a. D.)
- Olaf Scholz (Bundeskanzler a. D.)
- Jens Spahn (ehemaliger Minister des Bundesministeriums für Gesundheit)
- Prof. Dr. Karl Lauterbach (ehemaliger Minister des Bundesministeriums für Gesundheit)
- Generalarzt Dr. med. Holtherm (Abteilungsleiter 6 „Gesundheitsschutz, Gesundheitssicherheit, Nachhaltigkeit“ (BMG) und Leiter „CORONA-Krisenstab“ des BMG)
- Herr Rottmann-Großner (BMG / Leiter der Unterabteilung 61 /Gesundheitssicherheit)
- Prof. Lothar H. Wieler (ehemaliger RKI-Präsident)
- Prof. Dr. Lars Schaade (amtierender RKI-Präsident)
- Prof. Dr. Klaus Chichutek (ehemaliger PEI-Präsident)
- Dr. Brigitte Keller-Stanislawski (PEI).

Die von den betreffenden Zeugen

- als Bundeskanzler/in ausgeübte Richtlinienkompetenz nach Art. 65 GG
- als Minister des Bundesministeriums für Gesundheit ausgeübte Weisungsbefugnis an die betreffenden weisungsgebundenen Bundesbehörden und
- amtlichen Auskünfte und Fachinformationen der entsprechenden Bundesbehörden

bildeten neben den Bund-Länderkonferenzen die zentrale Entscheidungsgrundlage der Corona-Schutzmaßnahmen in Sachsen. Folglich besteht die Notwendigkeit zur Feststellung, ob die o. g. Personen und Vertreter der zuständigen Bundesbehörden

- die Landesregierung in Sachsen
- die zuständigen Landesbehörden und
- letztlich die Bevölkerung Sachsens

unter **Heranziehung der RKI- und PEI-Files** sowie relevanter verfügbarer Fakten und fachwissenschaftlichen Gegenstimmen – zu den entsprechenden Zeitpunkten **vollständig und wahrheitsgemäß (ohne**

Auslassung relevanter Informationen) informiert haben. Hierbei ist klärungsbedürftig, ob und in welchem Umfang

- die ausgeübte Richtlinienkompetenz des Bundeskanzleramtes in diesem Kontext auf die Entscheidungen der Minister des Bundesministeriums für Gesundheit während der Corona-Krise eingewirkt hat
- der betreffende Bundesminister wiederum Einfluss auf den Inhalt der Fachinformationen und sonstigen amtlichen Auskünfte der weisungsgebundenen Bundesbehörden und fachlich angeschlossene Gremien (RKI, PEI, STIKO etc.) genommen hat und
- damit kausal die Entscheidungsprozesse des Landes Sachsen während der Corona-Krise (mit-)beeinflusst wurden.

In Erfüllung des Untersuchungsauftrages zur **Verantwortlichkeit der Landesregierung** sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die Landesregierung in der Krise ihre Kompetenzen und Handlungsspielräume selbstbestimmt ausgeübt oder zu weit auf die fachlichen Expertisen auf Bundesebene verlassen hat.

Hierbei ergeben sich aus Sicht des Unterzeichners folgende tragende Untersuchungsaspekte:

- **Anforderung der Grundlagen amtlicher Auskünfte der Bundesebene (BMG, RKI, PEI etc.):** Die Landesregierung war gehalten, die den amtlichen Auskünften, Bewertungen und Empfehlungen zugrunde liegenden Daten sowie die angewandten Methoden aktiv einzufordern. Diese Grundlagendaten sind notwendig, um im Rahmen einer eigenen fachwissenschaftlichen Prüfung auf Landesebene kritisch zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Auskünfte, Bewertungen und Empfehlungen der Bundesebene auch wissenschaftlich belastbar sind.
- **Autonome Plausibilitäts- und Evidenzkontrolle auf Landesebene:** Neben der reinen Datenerhebung wäre eine fachliche Überprüfung notwendig gewesen. Hierbei hätten die zuständigen Landesbehörden, ergänzt durch externe wissenschaftliche Expertisen, eine Plausibilitätskontrolle vornehmen müssen. Diese Kontrolle hätte insbesondere zu klären, ob die Risikohochstufung des RKI belastbar belegt und als Entscheidungsgrundlage auf Landesebene geeignet waren und ggf. alternative fachliche Sichtweisen und Handlungsalternativen unberücksichtigt geblieben sind.
- **Eigenständige Überlegungen und Abwägungsentscheidungen:** Auch eine drohende Krisenlage rechtfertigt keine schlichte Übernahme von wissenschaftlicher Fachinformationen und Handlungsempfehlungen von weisungsgebundenen Bundesbehörden und ihrer angeschlossenen Institute, sondern auch eine unabhängige landeseigene Sachprüfung und Lagebewertung unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Rahmenbedingungen. Dies korrespondiert insoweit auch mit der landesrechtlichen Kompetenz- und Verantwortungsverteilung.

III. Fazit

Zugunsten eines breiten Erkenntnisgewinns in ordnungsgemäßer Erfüllung des Untersuchungsauftrags und das damit verknüpfte hohe öffentliche Interesse an verwertbaren Ergebnissen ist der Landtag gehalten, das Untersuchungsverfahren in einer Methodik und einer Tiefe zu betreiben, die dies sicherstellt. Eine Analyse der Corona-Krisenpolitik des Landes Sachsen erfordert eine umfassende Betrachtung der dargestellten multiplen Einwirkungen der Bundesebene auf den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess der Landesregierung.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Lucenti
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht